

**Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ vom 16.06.2017**

Aufgrund von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), geändert durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 10. Juni 2011 (SächsABl. S. 1168) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.04.2014 (SächsABl. S. 876) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Lungwitztal-Steegenwiesen“ in ihrer Sitzung am 16.06.2017 folgende 2. Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungsbestimmungen**

(1) § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedsgemeinden werden in der Verbandsversammlung durch den Bürgermeister vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt.“

(2) § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden gewählt für die Dauer von fünf Jahren; sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes.“

(3) § 10 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Deckung seines Finanzbedarfs für die Straßenentwässerung erhebt der Verband jährlich Umlagen, soweit die Kosten nicht durch Einnahmen, die der Verband gemäß § 23 Abs. 5 SächsStrG und entsprechender Vereinbarungen, auch nach Nr. 14 Abs. 2 der Ortsdurchfahrtsrichtlinie des Bundes (ODR), erhält, gedeckt werden können. Umlagemaßstab ist der Anteil der Kanallängen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach § 2 Abs. 1 am Gesamtsystem der Kanäle, der der Straßenentwässerung im Verbandsgebiet gemäß § 2 Abs. 2 dient. Ungedeckte Straßenentwässerungskosten sind Investitionskosten sowie laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die Ableitung und Reinigung des auf die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze anfallenden Oberflächenwassers, soweit diese nicht durch Zahlungen der Straßenbaulastträger gedeckt sind. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind solche im Sinne von § 1 FStrG und § 2 SächsStrG in den jeweils geltenden Fassungen, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes liegen und von denen unmittelbar (d. h. direkt) oder mittelbar (d. h. über andere Straßen oder Anlagen) Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird. Die Umlagen nach diesem Absatz werden getrennt für Investitionskosten (Investitionskostenumlage) sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten (Betriebskostenumlage) erhoben und festgesetzt.“

(4) § 10 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Umlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Die Festsetzung der Umlagen erfolgt jeweils jährlich durch Bescheid; die Umlagen werden einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Auf die voraussichtlichen Umlagen nach Absatz 1 und Absatz 2 können jeweils vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben werden; Satz 2 gilt entsprechend. Nach Satz 3 geleistete Vorauszahlungen sind bei der Festsetzung der endgültigen Umlagen nach Satz 2 anzurechnen. Rückständige Umlagen sind mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.“

(5) Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Sofern sich der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Dritten bedient, können Fördermittel und Zuschüsse entsprechend dem Verwendungszweck und soweit rechtlich zulässig an den Dritten weitergeleitet werden.“

(6) § 12 Abs. 2 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Umlageschlüssel richtet sich nach den Absätzen 3 und 4; im Übrigen nach § 10 Abs. 1.“

(7) § 13 Abs. 2 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Im Falle der Auflösung haften alle Verbandsmitglieder für verbleibende Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch.“

(8) § 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben sowie ortsübliche Bekanntgaben des Verbandes erfolgen in der Tageszeitung ‚Freie Presse‘, Lokalausgaben von Glauchau, Hohenstein-Ernstthal und Stollberg.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, den 16.06.2017



Dr. Dresler  
Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“

